



An die Schulleiterinnen und Schulleiter  
der öffentlichen allgemein bildenden Schulen

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Lüneburg

**PRef -**

20.11.2020

## **Rundverfügung 28 / 2020**

### **Einstellungsmöglichkeiten von geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“) als PM an öffentlichen allgemein bildenden Schulen**

Sehr geehrte Schulleiterin,  
sehr geehrter Schulleiter,

in den vergangenen Monaten haben Sie gemeinsam mit den Lehrkräften und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Schule mit großem Engagement dazu beigetragen, den Schulbetrieb in dieser für uns alle herausfordernden Zeit weitestgehend aufrechtzuerhalten. Schule ist damit auch während der Pandemie weiterhin ein wichtiger Lern- und Lebensraum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Um Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte und nichtlehrendes Personal bei der Bewältigung der derzeit bestehenden pädagogischen, unterrichtlichen und organisatorischen schulischen Aufgaben sowie der Corona bedingt zusätzlichen Herausforderungen personell zu entlasten und zu unterstützen, stellt das Niedersächsische Kultusministerium befristet bis zum 31.07.2021 insgesamt 20 Millionen Euro für den zusätzlichen Einsatz **von sogenannten geringfügig Beschäftigten als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten** und zur **Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten** an öffentlichen allgemein bildenden Schulen zur Verfügung. Zur Finanzierung der befristeten Arbeitsverträge stehen die zusätzlichen Mittel aus dem Personalkostenbudget zur Verfügung. In diesen Fällen erfolgt die Bezahlung der Beschäftigten direkt über das NLBV. Darüber hinaus können, sofern das Schulbudget auskömmlich ist, weitere „Mini-Jobber“ für Landesaufgaben zusätzlich eingestellt werden.

Jede öffentliche allgemein bildende Schule hat damit ab sofort die Möglichkeit, zunächst **eine** pädagogische Mitarbeiterin bzw. **einen** pädagogischen Mitarbeiter im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung befristet bis **zum 31.07.2021** einzustellen. Bei dieser Beschäftigung ist allerdings das Arbeitsentgelt für die Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer auf maximal 450 Euro beschränkt. Die Anzahl der möglichen Arbeitsstunden ergibt sich aus dem jeweiligen Stundenlohn, der durch die konkrete Tätigkeit und der vorhandenen Qualifikation bestimmt wird.

Die Beschäftigung einer pädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines pädagogischen Mitarbeiters erfolgt im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages **ohne Sachgrund**. Dabei ist zu beachten, dass die Beschäftigungszeit mindestens **6 Monate** betragen muss. Das Beschäftigungsverhältnis muss deshalb spätestens **bis 01.02.2021** angetreten sein. Einstellungen von Personen, die bereits schon einmal beim Land Niedersachsen beschäftigt waren oder die über einen Kooperationspartner an Schulen eingesetzt sind, sind nicht zulässig. Die Tätigkeit an Ihrer Schule darf erst nach Abschluss des Arbeitsvertrages aufgenommen werden. Die formale Umsetzung erfolgt durch die Niedersächsische Landes Schulbehörde im Rahmen der für das nichtlehrende Personal übertragenen dienstrechtlichen Befugnisse.

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und –vereinheitlichung werden die dienstrechtlichen Befugnisse für Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den allgemein bildenden Schulen im Hinblick auf die Einstellung sogenannter „Mini-Jobber“ mit sofortiger Wirkung zurück auf die Niedersächsische Landesschulbehörde übertragen.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen und ergänzen im Rahmen des Bildungsauftrages die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an den Schulen. Sie können für eine Vielzahl verschiedener **nichtlehrender Tätigkeiten** eingesetzt werden und erteilen **keinen eigenverantwortlichen Unterricht**.

Als mögliche Aufgaben ergeben sich in Anlehnung des Erlasses des MK v. 01.07.2019 „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ die folgenden nicht abschließenden Einsatzgebiete:

- a. Betreuung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in den Lern- und Übungszeiten,
- b. Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während der Schulöffnungszeiten,
- c. Beaufsichtigung / Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften,
- d. Unterstützung einer Lehrkraft im Unterricht,
- e. Planung und Durchführung außerunterrichtlicher Angebote.

Darüber hinaus ist die Übernahme weiterer Aufgaben, die sich aufgrund der Coronalage ergeben, möglich, wie zum Beispiel:

- Kontakt zu Schülerinnen und Schülern im Home-Schooling aufnehmen und halten,
- Unterstützung der Umsetzung des schulischen Hygienekonzeptes,
- Einrichtung und Betreuung der digitalen Endgeräte.

Die Beschäftigungsmöglichkeit richtet sich insbesondere an Lehramtsstudierende, Studierende anderer Fachrichtungen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Rentner, Pensionäre und andere geeignete Personen.

Idealerweise verfügen die Bewerberinnen und Bewerber über eine Ausbildung aus dem Sozial- und Erziehungsdienst oder über entsprechende Erfahrungen aus diesem Bereich, allerdings besteht derzeit auch die Möglichkeit einer Einstellung ohne Nachweis einer entsprechenden Qualifikation.

Um einen möglichst zeitnahen Einsatz an Ihrer Schule zu ermöglichen, wird der Arbeitsvertrag auch schon dann unterschrieben und die Tätigkeit aufgenommen werden können, wenn lediglich der Nachweis, dass ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden beantragt wurde, vorliegt. Bis zur tatsächlichen Vorlage des Führungszeugnisses dürfen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht unbeaufsichtigt gegenüber Kinder und Jugendlichen tätig werden. Sobald das Führungszeugnis bei der NLSchB eingegangen ist, werden Sie informiert.

Wenn Sie eine pädagogische Mitarbeiterin bzw. einen pädagogischen Mitarbeiter einstellen möchten, beachten Sie bitte die Hinweise in dem anliegenden Ablaufplan.

Fragen zum möglichen Einsatz einer pädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines pädagogischen Mitarbeiters beantwortet die für Ihre Schule zuständige schulfachliche Dezernentin bzw. der für Ihre Schule zuständige schulfachliche Dezernent in der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Fragen zum Arbeitsvertrag, zum möglichen Stundenumfang und zur Eingruppierung beantwortet der Fachbereich nichtlehrendes Personal und Servicestelle in der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Ich hoffe, dass diese Maßnahme gewinnbringend dazu beiträgt, die Arbeit in der Schule und insbesondere die der Lehrkräfte zu entlasten und zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

*(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)*